



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Juni 2021

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 35

Langwierige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Juni 2021

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/75/L.99 und A/75/L.99/Add.1)]

75/285. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, einschließlich ihrer Resolutionen [62/153](#) vom 18. Dezember 2007, [62/249](#) vom 15. Mai 2008, [63/307](#) vom 9. September 2009, [64/162](#) vom 18. Dezember 2009, [64/296](#) vom 7. September 2010, [65/287](#) vom 29. Juni 2011, [66/165](#) vom 19. Dezember 2011, [66/283](#) vom 3. Juli 2012, [67/268](#) vom 13. Juni 2013, [68/180](#) vom 18. Dezember 2013, [68/274](#) vom 5. Juni 2014, [69/286](#) vom 3. Juni 2015, [70/165](#) vom 17. Dezember 2015, [70/265](#) vom 7. Juni 2016, [71/290](#) vom 1. Juni 2017, [72/182](#) vom 19. Dezember 2017, [72/280](#) vom 12. Juni 2018, [73/298](#) vom 4. Juni 2019, [74/160](#) vom 18. Dezember 2019 und [74/300](#) vom 3. September 2020,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Georgien, in denen es heißt, dass alle Parteien auf einen umfassenden Frieden und die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte hinwirken müssen, und betonend, wie wichtig ihre vollständige und rasche Durchführung ist,

feststellend, dass die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹ den wichtigsten internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen darstellen,

besorgt über die aufgrund der Konflikte in Georgien erzwungenen demografischen Veränderungen,

¹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.



sowie besorgt über die humanitäre Lage, die durch den bewaffneten Konflikt im August 2008, der zu weiteren Vertreibungen von Zivilpersonen führte, verursacht wurde,

in Anbetracht dessen, dass dringend eine Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit der Vertreibung in Georgien gefunden werden muss,

unterstreichend, wie wichtig die am 15. Oktober 2008 in Genf aufgenommenen Gespräche sind und wie wichtig es ist, sich weiter mit der Frage der freiwilligen, sicheren, würdevollen und ungehinderten Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge auf der Grundlage der international anerkannten Grundsätze und Verfahren der Konfliktbeilegung zu befassen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 74/300²,

1. *erkennt an*, dass alle Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und ihre Nachkommen ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit das Recht haben, an ihre Heimstätten in ganz Georgien, einschließlich Abchasiens und der Region Zchinwali/Südossetien, zurückzukehren;

2. *betont*, dass die Eigentumsrechte aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge geachtet werden müssen und dass kein Eigentum unter Verstoß gegen diese Rechte erlangt werden darf;

3. *bekräftigt*, dass erzwungene demografische Veränderungen unannehmbar sind;

4. *unterstreicht*, dass es dringend notwendig ist, den humanitären Organisationen in allen Konfliktgebieten in ganz Georgien ungehinderten Zugang zu allen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen dort ansässigen Personen zu gewähren;

5. *fordert* alle an den Genfer Gesprächen Beteiligten *auf*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens zu intensivieren, sich zu verstärkten vertrauensbildenden Maßnahmen zu verpflichten und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte begünstigen;

6. *unterstreicht*, dass ein Zeitplan aufgestellt werden muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in ihre Häuser und Wohnungen zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Langwierige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

81. Plenarsitzung
16. Juni 2021

² A/75/891.